



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 19. Mai 2004

Nummer 19

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Erlass des Ministeriums des Innern zur Auflösung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes ...	318
Regelung der Dienstpflichten und Regellehrverpflichtung des hauptamtlichen Lehrpersonals an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg	318
Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2004	320
Ministerium der Finanzen	
Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht - Neuregelung des Verjährungsrechts -	325
Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfavorschriften des Bundes - Änderung des Landesbeamtengesetzes -	
- Neufassung der Beihilfavorschriften Ausland -	328
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Anpassung von Erstattungspauschalen	331
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von „Arbeit statt Sozialhilfe“	332
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung Technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03) ...	334
ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH	
Mitglieder des Aufsichtsrates	335
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Satzungsänderung der Verbandssatzung des „Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG“ ...	335
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 19/2004	

Erlass des Ministeriums des Innern zur Auflösung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes

Vom 26. März 2004

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2003 (GVBl. I S. 38), wird der im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern als Einrichtung des Landes errichtete Staatliche Munitionsbergungsdienst aufgelöst.
2. Die Aufgaben des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes gehen auf den Zentraldienst der Polizei über. Für das Haushaltsjahr 2004 werden zeitgleich die mit Erlass vom 8. Januar 2004 (Az.: II/3.1-10-43/2004) zur Bewirtschaftung an den Staatlichen Munitionsbergungsdienst übertragenen Einnahmen und Ausgaben dem Zentraldienst der Polizei übertragen.
3. Der Personalbestand des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes wird in vollem Umfang in den Zentraldienst der Polizei überführt. Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind mit Auflösung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes durchzuführen.
4. Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den bestehenden Prüfauftrag zur Ausgliederung von Aufgaben aus der Landesverwaltung gemäß Artikel 2 § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Sicherung des Landeshaushalts und zur Modernisierung der Landesverwaltung vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194) sowie eine mögliche Zusammenarbeit mit Berlin.
5. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministers des Innern vom 30. August 1991 (ABl. S. 496) außer Kraft.

Regelung der Dienstpflichten und Regellehrverpflichtung des hauptamtlichen Lehrpersonals an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
Vom 5. April 2004

Auf Grund des § 15 Abs. 5 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes - BbgFHGPOL - vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 270) erlässt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:

Abschnitt 1

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für das hauptamtlich tätige Lehrpersonal nach § 13 BbgFHGPOL. Die in dieser Vorschrift verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

1 Pflichten des hauptamtlichen Lehrpersonals

Zu den Dienstpflichten des hauptamtlichen Lehrpersonals gehören, unbeschadet gesetzlicher und tarifrechtlicher Bestimmungen, insbesondere:

- 1.1 Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der durch das BbgFHGPOL zugewiesenen Aufgaben (§§ 2 und 3), einschließlich Vor- und Nachbereitung, Erstellung und Bewertung von Leistungsnachweisen und Leistungstests, Aufsicht, Übernahme von Vertretungen.
- 1.2 Mitwirkung an der Erstellung und Weiterentwicklung von Studien-, Ausbildungs- und Fortbildungsplänen, Erstellung und Aktualisierung von Lehr- und Lernmitteln.
- 1.3 Fachliche Betreuung der Lehrbeauftragten (§ 14 BbgFHGPOL).
- 1.4 Durchführung von Projekten und wissenschaftlicher Arbeit.
- 1.5 Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der Laufbahn- sowie Zwischenprüfungen aller Studien- und Ausbildungsgänge, insbesondere die Erstellung und Bewertung von Prüfungsaufgaben.
- 1.6 Mitwirkung an der Studienberatung sowie Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen.
- 1.7 Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit Lehr- und Ausbildungstätigkeiten anfallen.
- 1.8 Teilnahme an Maßnahmen der eigenen dienstlichen Fortbildung.
- 1.9 Durchführung von Zentralen Fortbildungsveranstaltungen nach § 3 BbgFHGPOL.

Abschnitt 2

2 Regellehrverpflichtung

- 2.1 Die Regellehrverpflichtung umfasst, unbeschadet der übrigen Dienstpflichten nach Nummer 1 und unter Berücksichtigung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Brandenburg sowie der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg, für das hauptamtliche Lehrpersonal folgende Lehrveranstaltungsstunden (LVS):

a) Professoren und Lehrkräfte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte	684 LVS/Jahr
---	--------------

b) Lehrkräfte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben	912 LVS/Jahr
---	--------------

Werden Lehrkräfte des gehobenen Dienstes zu mehr als zwei Dritteln im Studium eingesetzt, gelten für sie die LVS unter Buchstabe a.

c) Lehrverpflichtungen im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen und Sonderveranstaltungen sind im Verhältnis 1 : 1 zu berücksichtigen.	
---	--

d) Bei Eintritt in den Lehrbetrieb oder bei Ausscheiden aus dem Lehrbetrieb während eines Jahres ist die Lehrverpflichtung anteilig zu erfüllen.	
--	--

- 2.2 Eine LVS beträgt 45 Minuten.
- 2.3 Die Lehrverpflichtung soll in der Regel sechs LVS pro Tag und 24 LVS pro Woche nicht überschreiten.
- 2.4 Der Unterricht ist so zu planen, dass bei Über- oder Unterschreitung der Regellehrverpflichtung ein Ausgleich grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres erfolgt.
- 2.5 Entscheidungen zur Sicherung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung des hauptamtlichen Lehrpersonals treffen die Fachgruppenleiter in Abstimmung mit dem Planungszentrum. In Grundsatzfragen trifft diese der Präsident.
- 2.6 Erreicht die Lehrtätigkeit den Umfang der jährlichen Regellehrverpflichtung nicht, kann der Präsident nach Anhörung des jeweiligen Fachgruppenleiters der betreffenden Lehrperson zum Ausgleich andere Aufgaben im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit übertragen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

Abschnitt 3

3 Anrechnung auf die Regellehrverpflichtung

Auf die jährliche Regellehrverpflichtung nach Nummer 2 werden wie folgt angerechnet:

- 3.1 Die Teilnahme an Dienstreisen und Studienfahrten (Exkursionen) wird mit den für diese Tage ursprünglich geplanten LVS angerechnet.
- 3.2 Jeder Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit wird mit den für diesen Tag ursprünglich geplanten LVS angerechnet.
- 3.3 Über weitere Anrechnungen auf die Regellehrverpflichtung entscheidet der Präsident.

Abschnitt 4

4 Ermäßigung der Regellehrverpflichtung

4.1 Für die Wahrnehmung nachfolgend genannter Funktionen wird die jährliche Regellehrverpflichtung wie folgt ermäßigt auf:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) Vertreter des Präsidenten | 532 LVS/Jahr |
| b) Fachgruppenleiter | 456 LVS/Jahr |
| c) Ausbildungsleiter h. D. | 570 LVS/Jahr |

4.2 Über weitere Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung entscheidet das Ministerium des Innern.

4.3 Für Schwerbehinderte nach § 2 SGB IX kann die jährliche Regellehrverpflichtung ermäßigt und durch die Übertragung anderer Aufgaben im Umfang der dieser Ermäßigung entsprechenden wöchentlichen Arbeitszeit ersetzt werden.

Über den genauen Umfang der Ermäßigung entscheidet der Präsident im vorgesehenen Rahmen entsprechend der individuellen Art und Schwere der Behinderung wie folgt:

- a) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bis zu 12 vom Hundert,
- b) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent bis zu 18 vom Hundert und
- c) bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent bis zu 25 vom Hundert.

Abschnitt 5

5 Regelungen zur Anwesenheitspflicht

5.1 Während der Lehrveranstaltungs- oder ausbildungsfreien Zeiten besteht für die unter Nummer 2.1 Genannten keine allgemeine Anwesenheitspflicht, soweit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Pflichten nach Nummer 1 und die Erreichbarkeit gewährleistet sind. Der Präsident kann aus dienstlichem Anlass für bestimmte Zeiten die Anwesenheit des hauptamtlichen Lehrpersonals anordnen.

5.2 Erholungsurlaub ist nach Maßgabe der Brandenburgischen Erholungsurlaubsverordnung vorrangig in der Lehrveranstaltungs- oder ausbildungsfreien Zeit zu nehmen.

5.3 Für die unter Nummer 2.1 Genannten kann bei Erfüllung der jährlichen Regellehrverpflichtung jedes zweite Jahr ein studien- oder ausbildungsfreier Abschnitt für wissenschaftliche Arbeiten von maximal drei Monaten gewährt werden. In diesem Zeitraum ist der Erholungsurlaub des Jahres abzugelten, der nicht in der Lehrveranstaltungs- und ausbildungsfreien Zeit genommen wurde beziehungsweise werden kann. Beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Urlaubsregelungen bleiben unberührt.

Abschnitt 6

6 Erfassung der Lehrverpflichtungen und Mitteilung an das Lehrpersonal

Das Planungszentrum erfasst monatlich Art und Umfang der durchgeführten Lehrveranstaltungen nach Soll und Ist und informiert den Betroffenen über den Stand der Erfüllung seiner Regellehrverpflichtung.

Abschnitt 7

7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift (VV) tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2004

Runderlass des Ministeriums des Innern
Vom 13. April 2004

Hiermit werden die Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise und die Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2004 bekannt gegeben.

Die Übersicht gemäß Anlage enthält in den jeweiligen Einzelplänen Mittelansätze, die

- a) unmittelbar den Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung stehen.

2004
Tsd. €

Das betrifft bei laufenden Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 613, 623, 632 und 633 mit einem Volumen von 535.942,0

sowie bei investiven Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppe 883 mit einem Volumen von 623.073,2

- b) für kommunale Aufgabenstellungen, u. a. zur Förderung des Wohnungsbaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, für Maßnahmen der Dorferneuerung und auf sozialem Gebiet, bereitgestellt werden. An diesen partizipieren neben Gemeinden und Landkreisen in erster Linie öffentliche und private Unternehmen oder freie Träger, die diese kommunalen Aufgaben wahrnehmen.

2004
Tsd. €

Das betrifft bei laufenden Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 663, 671, 684 und 685 mit einem Volumen von 259.533,3

sowie bei investiven Zuweisungen Haushaltstitel der Gruppen 887, 891, 892 und 893 mit einem Volumen von 155.195,2

Anlage

Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2004 (Angaben in T€; a) Gesamtmittel b) dav. investive Mittel)

Epl.	Ressort		2004
02	Ministerpräsident u. Staatskanzlei	a)	204,5
		b)	--
03	Ministerium des Innern	a)	5.558,3
		b)	--
05	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	a)	124.245,2
		b)	--
06	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	a)	33.012,5
		b)	5.662,0
07	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	a)	461.869,5
		b)	125.681,8
08	Ministerium für Wirtschaft	a)	245.314,0
		b)	236.346,6
10	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	a)	101.122,4
		b)	99.462,2
11	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	a)	542.423,6
		b)	311.115,8
20	Allgemeine Finanzverwaltung	a)	59.993,7
		b)	--
Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes:		a)	1.573.743,7
		b)	778.268,4

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2004 - in T€ -
Einzelplan 02			
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise			
02 010	633 20	Brandenburg-Tag	204,5
Gesamtsumme Epl. 02			204,5
- dav. investive Mittel			--
Einzelplan 03			
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise			
03 020	633 20	Erstattungen von Verwaltungsausgaben für die Rückführung von Ausländern	715,8
03 020	633 33	Kosten der Volksgesetzgebung und der Bürgerbefragungen	21,0
03 020	633 35	Europawahl	1.986,3
03 020	633 36	Landtagswahl	1.200,0
03 020	633 42	Fürsorge für Kriegsgräberstätten	51,2
03 020	633 51	Zuweisungen zur Forcierung der Automatisierten Liegenschaftskarte „Falke“ (Landesanteil der Projektförderung)	964,6
03 710	633 10	Sonstige Zuweisungen und Kostenerstattungen (Brandschutz)	86,9
03 710	633 20	Landeszuschüsse für die Durchführung von Übungen (Katastrophenschutz)	35,7
03 750	633 10	Verdienstaufschlag- und Reisekostenerstattungen (§ 35 Abs. 2 BrandschutzG)	496,8
Gesamtsumme Epl. 03			5.558,3
- dav. investive Mittel			--
Einzelplan 05			
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise			
05 020	633 50	Zuweisungen zur Förderung von Kindertagesbetreuung	120.431,5
05 020	633 83	Zuweisungen für Schülertheater und musisch-ästhetische Projekte	5,0
05 050	633 60	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	200,0
05 160	633 10	Kostenerstattungen zur Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII	1.250,0
05 160	633 11	Zuweisungen z. Förderung v. Angeboten u. Vorhaben zur Qualifizierung d. Jugendhilfe	15,0
05 300	633 60	Zuweisungen f. nationale u. internationale Begegnungen	167,7
05 300	633 70	Zuweisungen für deutsch-polnische Schulprojekte	200,0
05 710	633 10	Zuweisungen zur Sicherung der Grundversorgung (§ 6 BbgWBG)	1.976,0
Gesamtsumme Epl. 05			124.245,2
- dav. investive Mittel			--

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2004 - in T€ -
Einzelplan 06			
I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise			
06 810	633 60	Zuweisungen zum Verwaltungshaushalt der Stadt- u. Landesbibliothek Potsdam sowie des Staatsorchesters Frankfurt (Oder)	1.757,0
06 810	633 70	Kommunale Projektförderung in verschiedenen Kulturbereichen	4.020,0
06 810	633 75	Kulturland Brandenburg	112,5
06 810	633 76	Zuweisungen Musikschulförderung	2.258,8
06 810	633 80	Zuweisungen insbesondere zur Pflege der jüdischen Friedhöfe	107,4
06 810	883 70	Zuweisungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an kulturelle Einrichtungen	50,0
<i>Zwischensumme zu I:</i>			8.305,7
<i>- dav. investive Mittel:</i>			50,0
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen			
06 810	685 60	Zuschüsse an Stiftungen und sonstige Zuwendungsempfänger	10.444,8
06 810	893 60	Zuschüsse für Investitionen an Stiftungen und GmbHs	5.522,0
06 810	685 70	Zuwendungen an freie Träger zur Förderung kultureller Projekte	8.650,0
06 810	893 70	Zuweisungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an kulturelle Einrichtungen in freier Trägerschaft	90,0
<i>Zwischensumme zu II:</i>			24.706,8
<i>- dav. investive Mittel:</i>			5.612,0
Gesamtsumme Epl. 06			33.012,5
- dav. investive Mittel			5.662,0

Einzelplan 07

I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise			
07 040	633 80	Zuweisungen für Projektförderung (gesundheitl. Prävention u. Rehabilitation)	180,2
07 040	633 81	Zuweisung zur Erfüllung v. Pflichtaufgaben nach § 69 InfektionsschutzG zur Verhütung übertragbarer Krankheiten beim Menschen	200,0
07 040	633 86	Zuweisungen zur Förderung von Beratungsstellen für psychisch Kranke u. Suchtkranke	1.066,6
07 040	883 90	Zuweisungen zur Ersatzbeschaffung von Arzneimitteln und Sanitätsmaterialien (Katastrophen- und Gesundheitsschutz)	200,0
07 050	883 60	Zuweisungen für Investitionen (Krankenhouseinzelförderung)	103.434,0 *
07 070	633 10	Kostenerstattungen für Lstg. nach dem LPflegegeldG	10.594,0
07 070	632 70	Kostenerstattungen nach § 103 BSHG	2.425,0
07 070	633 70	Kostenerstattungen an örtl. Sozialhilfeträger nach AG-BSHG	279.074,0
07 080	633 65	Zuweisungen insb. zur Förderung von Frauenhäusern	900,0
07 080	633 70	Zuweisungen f. Schwangerschaftsberatungsstellen und -konfliktberatungsstellen	274,9
<i>Zwischensumme zu I:</i>			398.348,7
<i>- dav. investive Mittel:</i>			103.634,0

* Der Ansatz ist auch für die Förderung nicht in kommunaler Trägerschaft befindlicher Krankenhäuser bestimmt.

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2004 - in T€ -
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen			
07 040	684 80	Zuschüsse an soziale o. ähnliche Einrichtungen (gesundheitl. Prävention u. Rehabilitation)	231,3
07 040	684 86	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen (Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe)	335,7
07 050	893 70	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige (Pauschalförderung v. Krankenhäusern)	22.047,8
07 070	663 60	Zuweisungen an die ILB zur Durchführung des IVP gem. Artikel 52 PflegeVG	40.000,0
07 080	684 65	Zuschüsse an freie Träger zur Förderung von Frauen, Gleichstellung und Familie	906,0
<i>Zwischensumme zu II:</i>			63.520,8
<i>- dav. investive Mittel:</i>			22.047,8
Gesamtsumme Epl. 07			461.869,5
- dav. investive Mittel			125.681,8

Einzelplan 08

I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise			
08 040	883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (rationelle Energieverwendung)	125,0
08 050	883 61	Zuweisungen f. Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	44.099,8
08 050	883 82	Zuweisungen für Infrastruktur (EFRE)	170.000,0
08 050	633 83	Sonstige Zuweisungen für technische Hilfe im Rahmen EFRE (EU-Anteil)	1.692,7
08 050	633 84	Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE (Landesanteil)	514,3
08 050	633 85	Sonstige Zuschüsse im Rahmen der GI „INTERREG III“ (EU-Anteil)	6.415,0
08 050	883 85	Zuweisungen für Investitionen im Rahmen der GI „INTERREG III“ (EU-Anteil)	20.631,0
08 050	633 86	Sonstige Zuweisungen im Rahmen der GI „INTERREG III“ (Landesanteil)	268,4
08 050	883 86	Zuweisungen für Investitionen im Rahmen der GI „INTERREG III“ (Landesanteil)	1.067,8
08 050	633 87	Zuweisungen zur Förderung von „KONVER“ - Folgemaßnahme	77,0
08 050	883 87	Zuweisungen für Investitionen zur Förderung von „KONVER“ - Folgemaßnahme	423,0
Gesamtsumme Epl. 08			245.314,0
- dav. investive Mittel			236.346,6

Einzelplan 10

I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise			
10 025	883 61	Förderung im Rahmen des Operationellen Programms des LBB (EU-Mittel)	56.082,9
10 025	883 62	GA zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Bundesmittel)	17.010,0
10 025	883 63	Kofinanzierungsmittel für das OP 2000 - 2006, der GI INTERREG, FIAF, Leader+ sowie aus der GAK	4.284,3
10 025	883 71	Zuweisungen im Rahmen der GI Leader+	6.000,0
10 033	883 10	Zuwendungen für Maßnahmen des Verbraucherschutzes und der Minderung/Beseitigung radioaktiver Kontaminationen in der Umwelt	50,0
10 040	623 10	Schuldendiensthilfen f. die Verbesserung der Trinkwasserver- u. Abwasserentsorgung	700,0
10 040	883 11	Zuweisungen für Trinkwasser- u. Abwassermaßnahmen	11.500,0
10 040	883 30	Zuweisungen für Seesanierung und Gewässerausbau	1.000,0
10 050	633 10	Sonstige Zuweisungen f. Entsorgungskonzepte	15,0
10 050	883 10	Zuweisungen f. Maßnahmen der Abfallwirtschaft, Altlastensanierung u. des Bodenschutzes	500,0
10 080	633 72	Zuschüsse für Waldschutz- u. waldstabilisierende Maßnahmen	35,0
10 080	883 72	Zuschüsse zur Aufforstung und Rekultivierung	35,0
10 105	633 10	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG	910,2
10 400	883 61	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden zur Sanierung der Braunkohleindustrie	1.500,0
<i>Zwischensumme zu I.</i>			99.622,4
<i>dav. investive Mittel:</i>			97.962,2

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2004 - in T€ -
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen			
10 025	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände im Bereich der Fischerei und Aquakultur (FIAF)	1.500,00
<i>Zwischensumme zu II:</i>			<i>1.500,0</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>1.500,0</i>
Gesamtsumme Epl. 10			101.122,4
- dav. investive Mittel			99.462,2

Einzelplan 11

I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise			
11 020	613 10	Zuweisungen an die Landeshauptstadt Potsdam gem. Hauptstadtvertrag	5.000,0
11 020	613 11	Zuweisungen für übertragene Aufg. der Bauleitplanung	1.037,4
11 020	633 11	Erstattungen von Ausgaben für die DV-Ausstattung der unteren Bauaufsichtsbehörden	50,0
11 020	633 62	Zuweisungen für Projekte im Rahmen der GI „URBAN II“	254,9
11 020	883 62	Zuweisungen f. Investitionen für Projekte im Rahmen der GI „URBAN II“	4.224,4
11 040	883 11	Zuweisungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Bundesanteil)	3.928,0
11 040	883 12	Zuweisungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Landesanteil)	3.928,0
11 040	883 20	Zuweisungen für Investitionen für denkmalpflegerische Maßnahmen in anerkannten hist. Stadt- u. Ortskernen (Bundesanteil)	16.978,3
11 040	883 21	Zuweisungen für Investitionen für denkmalpflegerische Maßnahmen in anerkannten hist. Stadt- u. Ortskernen (Landesanteil)	16.978,3
11 040	883 27	Zuweisungen für „Die soziale Stadt“ (Bundesanteil)	2.717,3
11 040	883 28	Zuweisungen für „Die soziale Stadt“ (Landesanteil)	2.717,3
11 040	883 30	Zuweisungen f. städtebauliche Entwicklungs- u. Sanierungsmaßnahmen (Bundesanteil)	17.700,4
11 040	883 31	Zuweisungen f. städtebauliche Entwicklungs- u. Sanierungsmaßnahmen (Landesanteil)	17.700,4
11 040	883 33	Zuweisungen zur Stadtentwicklung u. Stadterneuerung	17.500,0
11 040	883 40	Zuweisungen für Maßnahmen des Stadtumbaus (Bundesanteil)	17.892,9
11 040	883 41	Zuweisungen für Maßnahmen des Stadtumbaus (Landesanteil)	17.892,9
11 460	883 10	Zuweisungen f. Investitionen des Bundes f. den kommunalen Straßen- u. Brückenbau gem. GVFG	32.422,2
11 460	883 60	Kostendrittel des Landes an Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Baulast Komm.	300,0
11 470	883 60	Zuweisungen z. Verbesserung der Infrastruktur der Binnenhäfen	200,0
11 500	883 10	Zuweisungen f. Investitionen an Gemeinden (zur Förderung des SPNV gem. Regionalisierungsgesetz)	9.000,0
11 500	633 60	Förderung der Aufgabenträger sowie Verbundsicherung (z. Verbesserung des übrigen ÖPNV)	26.000,0
11 500	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (Finanzierung übriger ÖPNV)	3.000,0
<i>Zwischensumme zu I.</i>			<i>217.422,7</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>185.080,4</i>

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2004 - in T€ -
II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen			
11 060	663 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für konsumtive Zwecke	158.965,5
11 060	893 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für investive Zwecke	80.544,8
11 060	893 20	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen zur Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren	1.060,0
11 500	891 10	Zuschüsse f. Investitionen an öffentliche Unternehmen (zur Förderung des SPNV gem. Regionalisierungsgesetz)	15.815,8
11 500	671 60	Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gem. § 45a PBefG	40.000,0
11 500	891 60	Zuschüsse an öffentl. Unternehmen (Finanzierung übriger ÖPNV)	6.000,0
11 500	892 60	Zuschüsse an öffentl. Unternehmen (Finanzierung übriger ÖPNV)	1.000,0
11 500	891 70	Zuschüsse f. Investitionen an öffentl. Unternehmen (Fahrzeugprogramm ÖPNV)	19.614,8
11 500	892 70	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen (Fahrzeugprogramm ÖPNV)	2.000,0
<i>Zwischensumme zu II:</i>			<i>325.000,9</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>126.035,4</i>
Gesamtsumme Epl. 11			542.423,6
- dav. investive Mittel			311.115,8

Einzelplan 20

I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise			
20 020	633 80	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden	856,4
20 030	623 10	Hilfen an Kommunen/ZV für Altfinanzierungsprobleme im Abwasserbereich	3.637,3
20 030	633 11	Erstattung von Unterbringungs- und Sozialleistungskosten für ausländische Flüchtlinge, Aussiedler u. Personen nach § 108 BSHG an die Landkreise u. kreisfr. Städte	55.500,0
Gesamtsumme Epl. 20			59.993,7
- dav. investive Mittel			--

Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht - Neuregelung des Verjährungsrechts -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
45.6-8129-194.1
Vom 25. September 2002

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat das allgemeine Verjährungsrecht der §§ 194 ff. BGB a. F. neu geordnet. Diese Neuregelungen haben Auswirkungen unter anderem auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Um weiterhin eine einheitliche Rechtsanwendung im Zusammenhang mit der Verjährung bei Zahlungsansprüchen auf Besoldungs- und Versorgungsbezüge zu gewährleisten, wird nachstehend das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 3. September 2002 - D II 1 221 030/3 - (GMBl S. 725) zur Durchführung der im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz enthaltenen Neuregelungen des Verjährungsrechts bekannt gegeben. Es ist entsprechend zu verfahren.

Für die folgenden in dem oben genannten Rundschreiben des BMI genannten bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften finden

die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung:

- Nummer 2.4 - § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes: im Land Brandenburg § 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes
- Nummer 3.4 - § 53 des Verwaltungsverfahrensgesetzes: im Land Brandenburg § 53 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg
- Nummern 4 und 5.1 - §§ 58, 59 der Bundeshaushaltsordnung: im Land Brandenburg §§ 58, 59 der Landeshaushaltsordnung.

Anlage

Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht hier: Neuregelung des Verjährungsrechts

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechtes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat das allgemeine Verjährungsrecht der §§ 194 ff. BGB a. F. neu geordnet. Diese Neuregelungen haben Auswirkungen auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Um weiterhin eine einheitliche Rechtsanwendung im Zu-

sammenhang mit der Verjährung bei Zahlungsansprüchen auf Besoldungs- und Versorgungsbezüge zu gewährleisten, werden im Folgenden die bisherigen Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 15. September 1994 - D II 4 - 221 030/18 - neu gefasst.

1 Entsprechende Anwendung des Verjährungsrechts nach §§ 194 ff. BGB

Die Verjährung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche ist im öffentlichen Dienstrecht nicht ausdrücklich geregelt. Auf Grund der vorrangig vermögensrechtlichen Natur dieser Ansprüche und der mit zivilrechtlichen Ansprüchen vergleichbaren Interessenlage sind die Neuregelungen der §§ 194 ff. BGB auf die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche entsprechend anzuwenden, soweit landesgesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

2 Verjährungsfrist

2.1 Grundsatz

Für alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche gilt grundsätzlich die dreijährige Regelverjährungsfrist nach § 195 BGB.

Diese neue Regelverjährungsfrist steht im Mittelpunkt des neuen Rechts. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und der Beamte, Richter, Soldat oder Versorgungsempfänger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände verjähren Ansprüche grundsätzlich in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

2.2 Anwendungsbereich

Erfasst sind alle Ansprüche, die auf besoldungs- oder versorgungsrechtliche Vorschriften gestützt werden, insbesondere Ansprüche von Beamten, Richtern, Soldaten und Versorgungsempfängern auf folgende finanzielle Leistungen:

- Dienst- und Versorgungsbezüge i. S. von § 1 Abs. 2 BBesG, § 2 Abs. 1 BeamtVG, § 3 Abs. 2 SVG, § 14 Abs. 1 SVG,
- Sonstige Bezüge i. S. von § 1 Abs. 3 BBesG, § 2 Abs. 2 BeamtVG, § 3 Abs. 3 SVG, § 14 Abs. 2 SVG,
- Zuschläge i. S. des § 6 Abs. 2 BBesG,
- Leistungszulagen und Leistungsprämien nach § 42a BBesG,
- Sonderzuschläge nach § 72 BBesG,
- Zuschläge i. S. des § 72a Abs. 2 BBesG,
- Zuschüsse i. S. des § 4 der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands.

2.3 Entstehung des besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Anspruchs

Der Beginn der dreijährigen Regelverjährung nach § 195 BGB setzt die Entstehung des jeweiligen besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Anspruchs voraus (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Ansprüche entstehen regelmäßig mit ihrer Fälligkeit. Der Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge ist am Ersten eines Monats fällig, auch wenn die Zahlung nach § 3 Abs. 5 BBesG, § 49 Abs. 4 BeamtVG, § 46 Abs. 4 SVG aus Fürsorgegründen am letzten Bankwerktag vor Beginn des Besoldungszeitabschnittes (Kalendermonat) erfolgt.

2.4 Verjährung sonstiger Ansprüche mit besoldungs- oder versorgungsrechtlichem Bezug

Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen aus § 17 BBesG verjähren ebenfalls regelmäßig innerhalb der Regelverjährungsfrist des § 195 BGB von drei Jahren, soweit nicht landesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Auf Rückforderungsansprüche zuviel gezahlter Bezüge aus § 12 Abs. 2 BBesG, § 52 Abs. 2 BeamtVG sowie § 49 Abs. 2 SVG findet ebenfalls die nunmehr verkürzte Regelverjährung nach § 195 BGB von drei Jahren entsprechend Anwendung.

Für Ansprüche auf Schadensersatz aus Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB (Amtshaftung) wegen unrichtiger Festsetzung von Bezügen regelt § 199 Abs. 3 BGB besondere Höchstfristen. Nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB verjähren diese Ansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und nach § 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an ein.

Regelungsgegenstand der Spezialvorschrift des § 852 Satz 2 BGB ist hingegen lediglich die Verjährung des Anspruches auf Herausgabe des durch die unerlaubte Handlung Erlangten.

Die Verjährungsregelungen nach § 46 Abs. 2 BRRG, § 78 Abs. 2 BBG sowie § 24 Abs. 2 SG für Schadensersatzansprüche wegen Dienstpflichtverletzungen bleiben als öffentlich-rechtliche Sonderregelungen von der Neuregelung des BGB unberührt.

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren, wie schon bisher, in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

3 Neubeginn und Hemmung der Verjährung

Die §§ 203 bis 213 BGB regeln die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn.

Nach § 212 Abs. 1 BGB bewirkt der **Neubeginn** (bisher: Unterbrechung der Verjährung), dass die bereits angelaufene Verjährungszeit nicht beachtet wird und die Verjährungsfrist in voller Länge erneut zu laufen beginnt.

Die Wirkung der **Hemmung** ist unverändert geblieben. Nach § 209 BGB wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Bei der so genannten Ablaufhemmung läuft die Verjährungsfrist frühestens eine bestimmte Zeit nach dem Wegfall von Gründen ab, die der Geltendmachung des Anspruches entgegenstehen (§§ 210, 211 BGB).

3.1 Hemmung durch Klageerhebung

Die Verjährung wird gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die Erhebung der Klage gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Zustellung der Klageschrift an das Gericht oder mit dem Tag, an dem die Klage zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben wurde (§ 81 Abs. 1 VwGO).

3.2 Hemmung durch Vorverfahren mit anschließender Klageerhebung

Eine Hemmung tritt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB ebenfalls durch das nach § 126 Abs. 3 BRRG, §§ 68 ff. VwGO oder § 23 Abs. 1 und Abs. 5 WBO durchzuführende Vorverfahren ein, soweit innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Vorverfahrens Klage erhoben wird. Die verjährungshemmende Wirkung des Vorverfahrens beginnt gem. § 126 Abs. 3 BRRG i. V. m. § 69 VwGO mit dem Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs oder der Wehrbeschwerde.

Zu beachten ist, dass der Widerspruch, der einer allgemeinen Leistungs- oder Feststellungsklage vorauszugehen hat, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwGE 114, 350 ff.; BVerwGE 36, S. 192/199; BVerwGE 36, 219 ff.; BVerwGE 60, 245 ff.) keines vorherigen Erlasses eines Verwaltungsaktes durch den Dienstherrn bedarf. Ein Leistungs- oder Feststellungswiderspruch kann daher unmittelbar mit verjährungshemmender Wirkung gegen eine Amtshandlung ohne Verwaltungsaktscharakter oder auch gegen ein behördliches Unterlassen gerichtet werden.

Der Beginn der Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB erfordert die form- und fristgerechte Einlegung des Widerspruchs oder der Wehrbeschwerde sowie die nachfolgende Klageerhebung (§ 81 Abs. 1 VwGO).

3.3 Hemmung bei Verhandlungen

Neu eingeführt wurde der Tatbestand der Hemmung bei Verhandlungen gemäß § 203 BGB. Schweben Verhandlungen zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten, Richter, Soldaten oder Versorgungsempfänger über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Verhandlungen liegen dann vor, wenn ein Meinungsaustausch über den Anspruch zwischen dem Beamten, Richter, Soldaten oder Versorgungsempfänger und dem Dienstherrn stattfindet und wenn nicht erkennbar seitens des Dienstherrn die Verhandlungen über die Leistungsverpflichtung abgelehnt werden.

3.4 Weitere Hemmungstatbestände mit besoldungs- und versorgungsrechtlichem Bezug

Im Rahmen der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen können darüber hinaus insbesondere die Hemmungstatbestände des § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB (Geltendmachung der Aufrechnung im Prozess), § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB (Zustellung eines Antrages auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung) sowie § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB (Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen

Antrages auf Gewährung von Prozesskostenhilfe) zu berücksichtigen sein.

Für Verwaltungsakte, die zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruches eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen werden, gilt die Sonderregelung des § 53 VwVfG - Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt -.

3.5 Beendigung der Hemmung

Nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle, soweit das Betreiben des Verfahrens den Parteien obliegt. Nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BGB beginnt die Hemmung erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

4 Parteiabreden

In Abkehr von dem Verbot der Verjährungserschwerung des § 225 Satz 2 BGB a. F. ermöglicht der Rückschluss aus § 202 BGB die Vereinbarung einer Verjährungsverlängerung bis zu einer Höchstfrist von dreißig Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Diese Erweiterung der Vertragsfreiheit eröffnet die Möglichkeit, in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verfahren den Eintritt der Verjährung hinauszuschieben. Gegenstand einer Verjährungsvereinbarung können alle Regelungsfragen der §§ 194 ff. BGB sein, das heißt nicht nur die Länge der Verjährungsfrist, sondern insbesondere auch ihr Beginn, die Hemmung, der Neubeginn oder der Verjährungsverzicht. Derartige Abreden können die Parteien sowohl vor Anspruchsentstehung als auch nachträglich hinsichtlich einer bereits laufenden Verjährungsfrist treffen.

§§ 58, 59 BHO sowie vergleichbare landesrechtliche Regelungen stehen einer derartigen Parteiabrede nicht grundsätzlich entgegen. Es muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob eine derartige Parteiabrede sachdienlich und wirtschaftlich ist.

5 Einrede der Verjährung

5.1 Grundsatz

Soweit Bewilligungs- oder Festsetzungsbescheide für zurückliegende Besoldungs- oder Versorgungszeiträume erteilt werden (z. B. bei Zulagen, Teilansprüchen, BDA), ist bereits in diesem Verfahren zu prüfen und zu entscheiden, ob die Leistung auf Grund von Verjährungseintritt verweigert werden kann. Nach § 214 Abs. 2 Satz 1 BGB kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet wurde. Ist der Anspruch ganz oder teilweise verjährt, so ist der Dienstherr im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus haushaltsrechtlichen Erwägungen (§§ 58, 59 BHO) grundsätzlich gehalten, die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

5.2 Unzulässigkeit der Einrede der Verjährung

Die Geltendmachung der Verjährungseinrede kann im Einzelfall eine unzulässige Rechtsausübung sein (§ 242 BGB). Regelmäßig wird ein derartiger Verstoß gegen Treu und Glauben anzunehmen sein, wenn der Dienstherr einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, das heißt - sei es auch unabsichtlich oder durch Unterlassen - dem Beamten, Richter, Soldaten oder Versorgungsempfänger ein Verhalten gezeigt hat, aus dem dieser schließen durfte, dass der Dienstherr sich auf die Einrede der Verjährung nicht berufen werde.

Ein derartiges Fehlverhalten kann auch in einem pflichtwidrigen Unterlassen gebotener Maßnahmen durch die zuständige Behörde liegen, wenn dies allein ursächlich dafür gewesen ist, dass der Beamte, Richter, Soldat oder Versorgungsempfänger die Ansprüche hat verjähren lassen.

Da der Dienstherr grundsätzlich keine aus seiner Fürsorgepflicht abzuleitende Pflicht hat, den Beamten, Richter, Soldaten oder Versorgungsempfänger ungefragt über alle sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechtsfragen zu belehren, wird allein deshalb die Verjährungseinrede nicht ausgeschlossen; die Behörden könnten sich sonst auf die Verjährung generell nicht mehr berufen, weil die Einrede schon bei jedem rechtswidrigen Verhalten unzulässig wäre.

5.3 Fürsorgerechtliche Erwägungen bei der Geltendmachung der Einrede der Verjährung

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dienstherr darüber hinaus im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus fürsorgerechtlichen Erwägungen dann von der Einrede der Verjährung absehen, wenn der Anspruch sachlich unstreitig ist und die Geltendmachung der Verjährungseinrede für den Anspruchsinhaber eine unbillige Härte darstellen würde. Letzteres ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Erhebung der Verjährungseinrede den Beamten, Richter, Soldaten oder Versorgungsempfänger nebst seiner Familie in eine ernste finanzielle Notlage bringen würde.

7 Ausschlussfristen

Spezielle Regelungen über Ausschlussfristen, z. B. nach § 3 Abs. 5 BRKG, bleiben unberührt.

8 Übergangsvorschriften

Gem. Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB findet das neue Verjährungsrecht grundsätzlich auf alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche Anwendung, die am 1. Januar 2002 bestehen und nach altem Recht noch nicht verjährt sind.

8.1 Grundsatz

Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB bestimmt, dass in dem Fall, in dem die Neuregelung eine kürzere Verjährung als die bisherige Regelung vorsieht, die Verjährung vom 1. Januar 2002 an neu zu berechnen ist. Danach sind grundsätzlich alle Verjährungsfristen für besoldungs- und versorgungsrechtliche Ansprü-

che neu ab dem 1. Januar 2002 auf der Basis der dreijährigen Regelverjährung des § 195 BGB zu berechnen.

8.2 Ausnahme

Allerdings soll nach Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 2 EGBGB dann keine Neuberechnung durchgeführt werden, wenn die Verjährungsfrist nach der Fassung des bisherigen Rechts vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die auf der Basis der Neuregelungen zu berechnende Frist enden würde. Diese Regelung wird insbesondere bei allen Ansprüchen, deren Verjährungsfrist aus § 197 BGB a. F. am 1. Januar 2002 bereits ein Jahr und länger lief, Anwendung finden.

8.3 Verjährungsbeginn, Hemmung und Neubeginn

Der Verjährungsbeginn, die Hemmung - einschließlich der Ablaufhemmung - sowie der Neubeginn der Verjährung regeln sich nach Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bis zum 31. Dezember 2001 nach altem und ab 1. Januar 2002 nach neuem Recht.

Artikel 229 § 6 Abs. 2 EGBGB sieht darüber hinaus vor, dass eine Unterbrechung der Verjährung nach altem Recht mit dem 31. Dezember 2001 beendet ist und im Falle des Fortbestehens des bisherigen verjährungsunterbrechenden Tatbestandes über den 1. Januar 2002 hinaus die neue Verjährung dann ab diesem Zeitpunkt gehemmt ist.

Diese Übergangsvorschriften wirken sich insbesondere in Fällen aus, in denen bereits vor dem 31. Dezember 2001 Klage erhoben wurde und das Klageverfahren über den 1. Januar 2002 andauert.

Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfavorschriften des Bundes - Änderung des Landesbeamtengesetzes - - Neufassung der Beihilfavorschriften Ausland -

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45.4-3199-04 -
Vom 7. April 2004

1. Die Vorschrift über den Besitzschutz der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus für am 1. Januar 1999 vorhandene Schwerbehinderte wurde durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) geändert. Künftig sind Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus für am 1. Januar 1999 vorhandene Schwerbehinderte nur noch beihilfefähig, solange die Schwerbehinderung andauert. Diese Vorschrift tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft (1. Juli 2004).

Um Beachtung wird gebeten.

2. Als Anlage wird die Neufassung der vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Bundesbedienstete im Ausland (Beihilfavorschriften Ausland) vom 10. März 2004 bekannt gegeben. Die Verwaltungsvorschrift trat rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Beihilfavorschriften Ausland gelten auf Grund des § 45 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes für Beamte des Landes Brandenburg, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind, mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b der Beihilfavorschriften) nicht beihilfefähig sind. Die Maßgabe gilt nicht für am 1. Januar 1999 vorhandene Schwerbehinderte beziehungsweise ab 1. Juli 2004 nur noch für am 1. Januar 1999 vorhandene Schwerbehinderte, solange die Schwerbehinderung andauert.

Die Beihilfavorschriften Ausland wurden zuletzt mit Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 1. November 2001 (ABl. 2002 S. 112) veröffentlicht; diese Bekanntmachung ist damit gegenstandslos.

Anlage

Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Bundesbedienstete im Ausland

Vom 10. März 2004

Nach § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) erlässt das Bundesministerium des Innern folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 79 dieses Gesetzes:

Artikel 1 Neufassung der Beihilfavorschriften Ausland

Die Beihilfavorschriften Ausland vom 10. Juli 1995 (GMBI S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 1. November 2001 (GMBI S. 939), erhalten folgende Fassung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Bundesbedienstete im Ausland (Beihilfavorschriften Ausland)

I.

Die Beihilfavorschriften (BhV) vom 1. November 2001 (GMBI S. 918), zuletzt geändert durch die 28. AVwV vom 30. Januar

2004 (GMBI S. 379), gelten für Bundesbeamte mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland und für in das Ausland abgeordnete Bundesbeamte mit folgenden Abweichungen:

Zu § 3

1 Zu Absatz 1 Nr. 2

Berücksichtigungsfähig sind die nicht selbst beihilfeberechtigten Kinder des Beihilfeberechtigten, für die ein Kinderzuschlag nach § 56 Bundesbesoldungsgesetz gezahlt wird oder nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgerechtigt ist oder war.

Zu § 5

2 Zu Absatz 1

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen beurteilt sich anstelle der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland nach den ortsüblichen Gebühren; Entsprechendes gilt für die Gebühren eines Heilpraktikers.

3 Zu Absatz 3

Von der Anrechnung eines Leistungsanteils nach den Sätzen 3 und 4 kann abgesehen werden, wenn die zustehenden Leistungen wegen Gefahr für Leib und Leben nicht in Anspruch genommen werden konnten oder die zustehenden Leistungen wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland tatsächlich nicht zu erlangen waren.

4 Zu Absatz 4 Nr. 3

Zu dem in dieser Vorschrift genannten Einkommensbetrag tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Dienort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu.

Zu § 6

5 Zu Absatz 1 Nr. 1 Satz 2

Ist bei zahnärztlichen Sonderleistungen der auf zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik entfallende Kostenanteil nicht nachgewiesen oder nicht zu ermitteln, ist der hierauf entfallende Anteil mit 40 vom Hundert des Gesamtrechnungsbetrages anzusetzen.

6 Zu Absatz 1 Nr. 1 Satz 2

Bei ambulant durchgeführten psychotherapeutischen Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung treten an die Stelle der vom Bundesministerium des Innern benannten Gutachter die Ärzte des Gesundheitsdienstes beim Auswärtigen Amt oder von diesem beauftragte Vertrauensärzte.

7 Zu Absatz 1 Nr. 3

Die Angemessenheit der Aufwendungen für vom Arzt schriftlich verordnete Heilbehandlungen beurteilt sich anstelle der nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BhV vom Bundesministerium des Innern festgesetzten beihilfefähigen Höchstbeträge unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland nach den ortsüblichen Gebühren. Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich - außer bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - um 10 vom Hundert der Kosten, die die nach dieser Vorschrift maßgeblichen Höchstsätze (Hinweis 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 BhV) übersteigen, höchstens jedoch um zehn Euro.

8 Zu Absatz 1 Nr. 4

Zu den für diese Vorschrift maßgebenden Höchstbeträgen tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Dienort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu, wenn die Aufwendungen in Fremdwährung entstanden sind.

9 Zu Absatz 1 Nr. 6

Für Unterkunft und Verpflegung in ausländischen Krankenanstalten sind unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse am Behandlungsort die entstandenen Aufwendungen beihilfefähig, soweit die Unterbringung einem Zweibettzimmer¹ im Inland entspricht; es sei denn, aus medizinischen Gründen ist eine andere Unterbringung notwendig. Der in Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Vorschrift genannte Abzugsbetrag ist entsprechend zu berücksichtigen.

10 Zu Absatz 1 Nr. 8

(1) Bei einer notwendigen ambulanten ärztlichen Behandlung des den Haushalt allein führenden Elternteils außerhalb des Gastlandes findet die Vorschrift entsprechende Anwendung, wenn mindestens ein Kind unter vier Jahren im Haushalt zurückbleibt und die auswärtige Behandlung wenigstens zwei Übernachtungen erfordert. Werden in den Fällen des Satzes 2 Kinder unter vier Jahren mitgenommen, sind die notwendigen Beförderungskosten beihilfefähig.

(2) Wird die Weiterführung des Haushalts von einer der in Nummer 7 Satz 3 genannten Person übernommen, so sind die Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig.

Zu den in dieser Vorschrift genannten Höchstbeträgen tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Dienort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu.

11 Zu Absatz 1 Nr. 9

Ist bei Krankheit oder Geburt eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet, sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat,

¹ Auf Grund des § 45 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes, nach dem wahlärztliche Leistungen (Chefarztbehandlung und Zweibettzimmer) von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind, tritt an die Stelle des Zweibettzimmers das Mehrbettzimmer. Damit ist in Brandenburg Nummer 9 Satz 2 gegenstandslos.

es sei denn, dass eine sofortige Behandlung geboten war. Entsprechendes gilt aus Anlass von Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 BhV.

12 Zu Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a

(1) Die Vorschrift gilt auch bei notwendiger ambulanter ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung außerhalb des Gastlandes.

(2) Absatz 1 findet auch bei einer außerhalb des Gastlandes erforderlichen stationären Behandlung für eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Begleitperson entsprechende Anwendung.

(3) Zum Höchstbetrag tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Behandlungsort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu.

13 Zu Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe b

Zu den in dieser Vorschrift genannten Höchstbeträgen tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Behandlungsort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu.

Zu § 7

14 Zu Absatz 2

(1) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Sanatoriumsbehandlung in einer entsprechenden ausländischen Einrichtung hat zur Voraussetzung, dass der begutachtende Amts- oder Vertrauensarzt das Sanatorium als zur stationären Behandlung und Pflege im Sinne des § 7 Abs. 4 geeignet erklärt und die Sanatoriumsbehandlung nicht in Verbindung mit einem Inlandaufenthalt durchgeführt werden kann. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist eine entsprechende Unterlage über das in Aussicht genommene Sanatorium beizufügen.

(2) Wird eine Sanatoriumsbehandlung, auf die nach den in § 5 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften ein Anspruch besteht, im Inland gewährt, so gelten auch die Beförderungskosten zwischen dem Auslandsdienort und dem inländischen Behandlungsort als beihilfefähige Aufwendungen, soweit diese vom Kostenträger nicht erstattet werden. Dies gilt nicht, wenn die Sanatoriumsbehandlung mit gleicher Erfolgsaussicht auch im Gastland oder in der näheren Umgebung durchgeführt werden kann und die beihilfefähigen Aufwendungen in diesem Fall niedriger sind als die Durchführung der Sanatoriumsbehandlung im Inland.

Zu § 8

15 Zu Absatz 2 Nr. 2

Zu den in dieser Vorschrift genannten Höchstbeträgen tritt in entsprechender Anwendung des § 7 Bundesbesoldungsgesetz der für den Behandlungsort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzu.

16 Zu Absatz 3

Die abweichenden Vorschriften zu § 7 finden entsprechende Anwendung.

Zu § 11

17 (1) Ist im Geburtsfall eine sachgemäße ärztliche Versorgung am Dienort nicht gewährleistet und muss dieser wegen späterer Fluguntauglichkeit vorzeitig verlassen werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 8 für die Dauer der ärztlich festgestellten unvermeidbaren Abwesenheit vom Dienort beihilfefähig.

(2) Im Geburtsfall sind die Kosten für Unterkunft am Entbindungsort vor Aufnahme in eine Krankenanstalt entsprechend den Unterkunftskosten bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen beihilfefähig. Dies gilt nicht für die Unterkunft im Haushalt eines nahen Angehörigen.

Zu § 14

18 Zu Absatz 1

Der Bemessungssatz erhöht sich auf 100 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen

1. für Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort (Nummer 11), soweit diese den Betrag von 153 Euro übersteigen,
2. für die unter Nummer 21 genannten Fälle der Leichen- und Urnenüberführung.

Zu § 17

19 Zu Absatz 8

Diese Regelung findet auch auf Beförderungskosten zum nächstgelegenen Behandlungsort (Nummer 11) Anwendung.

20 Zu Absatz 9

Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der Beihilfeantrag innerhalb dieser Frist bei der zuständigen Beschäftigungsdienststelle im Ausland vorgelegt wird.

Zu § 18

21 Zu Absatz 3

Bei Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland und in das Ausland abgeordneten Beamten sind die Kosten der Leichen- und Urnenüberführung vom Gastland in die Bundesrepublik Deutschland bis zur Höhe der Überführungskosten an den vom Hinterbliebenen gewählten Beisetzungsort beihilfefähig.

Beihilfefähige, außerhalb des Gastlandes entstehende Aufwendungen

22 Aufwendungen, die während eines nicht dienstlich bedingten Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes und außerhalb

der Europäischen Union im Ausland entstehen, sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie bei Behandlung im Gastland oder in der Bundesrepublik Deutschland entstanden und beihilfefähig gewesen wären. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 11.

II.

- 1 Für die in das Ausland entsandten Angestellten und Arbeiter (Arbeitnehmer) ...

(Von einem Abdruck wird abgesehen, weil für Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost Beihilfen nicht vereinbart sind.)

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift, die nach Anhörung des Auswärtigen Amtes gemäß § 18 Abs. 5 der Beihilfevorschriften des Bundes ergeht, tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Anpassung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 14. April 2004

Gemäß der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung - ErstV) vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 285), wird die Höhe der nach den Vorschriften der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2004 angepassten Erstattungspauschalen wie folgt bekannt gemacht:

1. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 ErstV in der Anlage 2 Nr. 2:
646 300 Euro.
2. Gemäß § 1 Abs. 7 Satz 1 ErstV in § 1 Abs. 1 ErstV:
1 941 Euro und
in § 1 Abs. 2 ErstV:
6 511 Euro.
3. Gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 ErstV in der Anlage 1:
41 358 Euro pro Personalstelle und
in der Anlage 2 Nr. 1:
41 358 Euro pro Personalstelle.
4. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ErstV:
280 100 Euro.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von „Arbeit statt Sozialhilfe“

Vom 6. April 2004

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (Operationelles Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 - Bundes-ESF) Zuwendungen zur Förderung von Arbeits- und Qualifizierungsprojekten für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit Bezug auf § 19 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Zur Sicherstellung einer angemessenen regionalen Verteilung werden die für diese Förderung verfügbaren Haushaltsmittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe nach Kriterien regionaler Betroffenheit kontingiert.
- 1.2 Ziel der Förderung ist die Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, um ihnen zu einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verhelfen.
- 1.3 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den arbeitslosen Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe im Land gefördert werden.
- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 1.5 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Personenkreis
- 2.1.1 Arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg, die keine Leistungen nach den §§ 117 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Sozialhilfeleistungen bestreiten.
- 2.1.2 Arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg, auch Leis-

tungsbezieherinnen beziehungsweise -bezieher nach den §§ 117 ff. SGB III, die ergänzenden Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe beziehen, werden gefördert, wenn sie

- allein erziehend oder
- schwer behindert sind oder es sich um
- Frauen ab 45 Jahren oder um
- Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene im Alter bis zu 25 Jahren handelt.

- 2.2 Es werden Arbeits- und Qualifizierungsprojekte gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

Juristische Personen des privaten Rechts, deren Gesellschaftszweck überwiegend in der Durchführung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten liegt (z. B. Arbeitsfördergesellschaften, Vereine, Bildungsträger).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insofern ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

Dies gilt nicht für:

- kommunale Mittel,
- Förderungen nach den §§ 260 ff. SGB III (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen),
- einschlägige Förderprogramme des Bundes für junge Arbeitslose bei nachweislich erhöhtem Betreuungsbedarf der Jugendlichen,
- Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG),
- Förderungen nach der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. SGB III.

Die vorgenannten Ausnahmen berühren nicht die im Folgenden und unter Nummer 4.3 festgelegten Regelungen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

4.2 Es muss ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu tariflichen (ersatzweise: ortsüblichen) Bedingungen abgeschlossen werden.

4.3 Bei einer Sonderform der Arbeits- und Qualifizierungsprojekte nach Nummer 2.2 befinden sich die Arbeitsplätze bei einem vom Projektträger verschiedenen Arbeitgeber (Einzelplatz-Variante).

Die im Rahmen dieser Projekte weitergeleiteten Förderungen an Arbeitgeber gelten als Maßnahmen im Sinne der Kommission über „De-minimis“-Beihilfen.¹ Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen den Gesamtbetrag von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren nicht übersteigt. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, das heißt, bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vorangegangenen drei Jahren gewährten „De-minimis“-Beihilfe maßgeblich. Der für die vorangegangenen drei Jahre maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Bewilligungsbescheid der Förderung bestandskräftig geworden ist. Der nach der „De-minimis“-Regelung relevante Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigten Regelungen andere Beihilfen erhält. Des Weiteren umfasst er alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr², für die die „De-minimis“-Regelung nicht gilt. Indes sind von der Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen der Bereich Schiffbau, der Verkehrssektor, landwirtschaftliche Tätigkeiten und die Fischerei ausgeschlossen.

4.4 Es sind bei den Projekten nach Nummer 4.3 die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)³ zu beachten.

4.5 Der Einsatz eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin nach dieser Richtlinie in Arbeits- und Qualifizierungsprojekten darf nicht zum Wegfall eines bereits bestehenden vergleichbaren Arbeitsplatzes oder zu dessen zeitlicher Reduzierung führen, es sei denn, die zeitliche Reduzierung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG)⁴.

4.6 Der Projektträger soll die Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Maßnahmen bei Problemen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aktiv unterstützen.

4.7 Der örtliche Träger der Sozialhilfe bezuschusst die Maßnahme je Teilnehmer/Teilnehmerin mindestens in Höhe von 512 Euro pro Monat. Ein besonderer Nachweis der Ersparnis der Sozialhilfe ist nicht erforderlich.

4.8 Bei Arbeits- und Qualifizierungsprojekten gemäß Nummer 4.3 darf die Summe aus Landeszuschuss und Zuschuss des örtlichen Trägers der Sozialhilfe die Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nicht übersteigen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Förderbetrag

5.4.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Lohnkosten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, Ausgaben für laufende Sachmittel, fachliche Anleitung und sozialpädagogische Betreuung und Qualifizierung.

5.4.2 Der Zuschuss für die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.4.1 beträgt bis zu 614 Euro pro Teilnehmer/Teilnehmerin im Monat.

5.4.3 Im Anschluss an die gemeinsame Förderung gemäß Nummer 4.7 und Nummer 5.4.2 dieser Richtlinie für einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin kann bei einer Einstellung dieses Teilnehmers/dieser Teilnehmerin durch einen vom Projektträger verschiedenen Arbeitgeber gemäß Nummer 4.3 für weitere drei Monate ein Förderbetrag in Höhe von monatlich bis zu 614 Euro je Teilnehmer/Teilnehmerin gewährt werden. Mit dieser Einstellung muss ein mindestens einjähriges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu tariflichen (ersatzweise ortsüblichen) Bedingungen begründet werden.

5.4.3.1 Der Projektträger darf von dem Förderbetrag nach Nummer 5.4.3 maximal 200 Euro je Teilnehmer/Teilnehmerin und Monat für Personal- und Sachkosten der Betreuung einbehalten. Er soll von dem verbleibenden Förderbetrag einen Lohnkostenzuschuss je Teilnehmer/Teilnehmerin und Monat an den Arbeitgeber weiterleiten.

5.4.3.2 Diese Förderung ist nicht gebunden an eine Bezuschussung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

5.4.3.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Ablauf der dreimonatigen Beschäftigungsfrist und unter

¹ ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001: Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

² Unter Beihilfe für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Nicht dazu gehören hingegen Kosten für die Teilnahme an Messen, für Studien- und Beratungsmaßnahmen, die für die Einführung eines neuen Produktes oder für die Einführung eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt erforderlich sind.

³ in der aktuellen Fassung

⁴ in der aktuellen Fassung

der Voraussetzung, dass ein Nachweis über das bestehende Arbeitsverhältnis erbracht wird.

5.5 Förderdauer

Zuschüsse gemäß Nummer 5.4.2 können bis zum 31. Dezember 2004 gewährt werden.

Förderungen gemäß Nummer 5.4.3 können bis zum 31. März 2005 gewährt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Frei werdende Arbeitsplätze sind während des Förderzeitraumes innerhalb eines Monats neu zu besetzen. Dabei ist Nummer 4.2 entsprechend zu beachten. Andernfalls ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen. Lohnersatzleistungen, die wegen Arbeitsunfähigkeit der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durch Sozialversicherungsträger für ganze Monate gewährt werden, werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

7 Verfahren

7.1 Anträge sind über den zuständigen Träger der Sozialhilfe bei der

Landesagentur für Struktur und Arbeit -
LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 03 31/60 02-2 00)
(Fax: 03 31/60 02-4 00)

zu stellen.

7.2 Zu beachtende Vorschriften

7.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006 bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2.2 Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 4.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.3 Statistik

Zur Antragsbearbeitung, zur Erstellung einer Förderstatistik und zur Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) veranlasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen die Erhebung statistischer Daten beziehungsweise erfasst die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, Daten im Rahmen statistischer Erhebungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Die Wirkungskontrolle umfasst insbesondere nach Art der Arbeits- und Qualifizierungsprojekte die Zahl der Beschäftigten einschließlich der jeweiligen Beschäftigungsdauer sowie die Zahl der Übergänge in unbefristete/befristete Arbeitsverhältnisse und Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Einführung Technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03)

Runderlass des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5, Nr. 1/2004 - Straßenbau -
Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen;
Straßenerhaltung
Vom 10. März 2004

Der Runderlass richtet sich an

die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 33/1998 vom 11. August 1998 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Er-

haltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 1998 (ZTV BEA-StB 98) für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 18/1999 - Straßenbau - wurden die ZTV BEA-StB 98 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg sowie der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt.

Die ZTV BEA-StB 98 wurden zur Anpassung an die in Bezug genommenen „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ in Teil C der VOB und an die VOB Teil B - DIN 1991 - Ausgabe Dezember 2002 überarbeitet.

Unter Berücksichtigung der überarbeiteten und in Bezug genommenen ZTV, TL, TLG und anderer Regelungen, die in den Vorbemerkungen aufgeführt sind, wurde eine redaktionelle Überarbeitung vorgenommen.

Die ZTV BEA-StB 98/03 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Verkehrsflächen mit Asphalt. Erweitert wurde der Abschnitt 3.1.2 hinsichtlich der Anwendung von Oberflächenbehandlungen.

Hiermit werden die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen, Ausgabe 1998/Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03) für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung der ZTV BEA-StB 98/03 nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) empfohlen.

Die ZTV BEA-StB 98/03 ersetzen die ZTV BEA-StB 98. Der Runderlass des MSWV, Abteilung 5 - Nr.18/1999 vom 29. April 1999 (ABl. S. 474) wird hiermit aufgehoben.

Die ZTV BEA-StB 98/03 sind beim FGSV Verlag GmbH, Weselinger Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

Mitglieder des Aufsichtsrates

Bekanntmachung der Geschäftsführung der
ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH
Vom 5. April 2004

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

- Herr Minister Ulrich Junghanns, Potsdam
- Herr Prof. Dr. Horst Albach, Bonn
- Herr Ulrich Fey, Präsident der IHK Cottbus

- Herr Dr. Hartmann Kleiner, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V., Berlin
- Herr Dr. Wolfgang König, Hauptgeschäftsführer der HWK Potsdam
- Herr Klaus-Dieter Licht, Vorstandsvorsitzender der InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Potsdam
- Frau Eva-Marie Meißner, Unternehmerin, Potsdam
- Herr Staatssekretär Volkmar Strauch, Berlin

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

Satzungsänderung der Verbandssatzung des „Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG“

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG vom 6. November 1995 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 371) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. August 2003 (ABl. für Brandenburg S. 794), geändert am 21. Oktober 2003 (ABl. für Brandenburg S. 1022), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

„Die Verbandsversammlung hat 257 Mitglieder.“

In der Anlage sind folgende Gemeinden zu streichen:

- | | |
|-------------------|-----------|
| Gemeinde Mankmuß | (Nr. 87) |
| Gemeinde Pröttlin | (Nr. 90) |
| Gemeinde Garlin | (Nr. 168) |

Folgende Gemeinden sind in der Anlage neu aufzunehmen:

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
42	Balow	Grabow-Land
87	Krinitz	Grabow-Land
90	Möllenbeck	Grabow-Land
134	Milow	Grabow-Land
168	Kremmin	Grabow-Land
176	Langhagen	Amt Lalendorf
231	Steesow	Amt Grabow-Land

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 24. März 2004 folgende Genehmigung erteilt:

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

336

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 19 vom 19. Mai 2004

i. d. F. Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61), genehmige ich die Änderung der Verbandssatzung wegen des Beitritts der Gemeinden Balow, Krinitz, Möllenbeck, Milow, Kremmin und Steesow (Landkreis Ludwigslust, Amt Grabow-Land) sowie der Gemeinde Langhagen (Landkreis Güstrow, Amt Lalendorf).

Brüel, den 5. April 2004

Dr. Ernst Repp
(Verbandsvorsteher)

Siegel

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).